

OR	Seite: 1
37.4	Stand: 07.03

Gebührensatzung

für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Wesel vom 20.12.1994

Fassung vom 20.06.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW Seite 561) hat der Rat der Stadt Wesel in seiner Sitzung am 06.12.1994 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Wesel beschlossen:

§ 1

- (1) Nach § 2 des Gesetzes für den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 (GV NW Seite 458) hat der Rettungsdienst die Aufgabe, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu befördern. Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung mit Krankenkraftwagen zu befördern.
- (2) Nach den §§ 6 und 9 RettG ist die Stadt Wesel Träger einer Rettungswache. Diese hält Rettungsmittel, insbesondere Krankenkraftwagen sowie das erforderliche Personal bereit und führt die Einsätze durch.
- (3) Für die Benutzung der Krankenkraftwagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2

Vor der Benutzung eines Krankenkraftwagens ist in der Regel eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit des Transportes beizubringen.

Diese Bescheinigung soll enthalten:

1. Vor- und Zuname sowie die Wohnung des zu Befördernden,
2. Art der Erkrankung, ggf. Angabe über den Verdacht einer Ansteckung,
3. Bezeichnung der Krankenkasse,
4. Name und Anschrift des Arbeitgebers.

OR	Seite: 2
37.4	Stand: 12.94

§ 3

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer den Krankenkraftwagen benutzt oder bestellt, bei Minderjährigen auch der/die gesetzliche(n) Vertreter.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistung (Ausrücken des Krankenkraftwagens).
- (2) Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten. In besonderen Fällen kann vor Beginn der Fahrt ein Vorschuß in Höhe der zu erwartenden Gebühren oder die Entrichtung der Gebühren unmittelbar nach Abschluß der Fahrt verlangt werden.
- (3) Für Gebührenpflichtige, die einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse angehören, können die Gebühren mit der betreffenden Kasse abgerechnet werden, sofern eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit des Krankentransports sowie der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse oder eine Kostensicherung innerhalb einer Woche nach der Krankenfahrt beigebracht werden.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (5) Die Rechtsmittel gegen den Gebührenbescheid richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 5

Die Gebühren können auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Gesamtumstände des Falles aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 6

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

**Anlage zur Gebührensatzung
für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Wesel vom 20.12.1994**

Gebührentarife

	NAW €	RTW €	KTW €
1. Für die Beförderung <u>einer</u> Person:			
1.1 Grundgebühr	534,00	320,00	101,00
1.2 mit anschließender Weiter- oder Rückbeförderung zusätzlich zu den Gebühren nach 1.1	356,00	213,00	67,00
1.3 zusätzlich zu den Gebühren nach 1.1 und 1.2 je Fahrkilometer	2,50	2,50	2,50
1.4 bei Wartezeiten von mehr als 30 Minuten für jede danach angefangene halbe Stunde zusätzlich zu den Gebühren nach 1.1 - 1.3	134,00	80,00	25,00
2. Für die Beförderung von mehreren Personen:			
2.1 Grundgebühr je Person	356,00	213,00	67,00
2.2 mit anschließender Weiter- oder Rückbeförderung zusätzlich zu den Gebühren nach 2.1 je Person - wird nur eine Person befördert, gelten die Gebühren nach 1.2 -	237,00	142,00	45,00
2.3 zusätzlich zu den Gebühren nach 2.1 und 2.2 je Fahrkilometer je Person - wird nur eine Person befördert, gelten die Gebühren nach 1.3 -	1,25	1,25	1,25
	NAW €	RTW €	KTW €
2.4 bei Wartezeiten von mehr als 30 halbe Stunde - zusätzlich zu den Gebühren nach 2.1 - 2.3 - je Person - ergeben sich Wartezeiten für eine Person, gelten die Gebühren nach 1.4 -	89,00	53,00	17,00

OR	Seite: 4
37.4	Stand: 07.03

3. Notarzteinsatz

- 3.1 Für die Versorgung durch den Notarzt ohne anschließende Beförderung gelten die Gebühren wie unter 1.1 und 2.1
- die Gebühr für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) ist in der Grundgebühr enthalten
- 3.2 Bei ausschließlicher Gestellung des Notarztes durch das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF), gilt die Differenz der Grundgebühr zu 1.1 und 2.1 NAW abzgl. RTW
- 3.3 Benötigte Medikamente, Infusionen einschl. Zubehör und Geräte sind in den Grundgebühren enthalten.

4. Für die Transporte mit Infektionskranken zusätzlich zu den Gebühren nach 1. und 2. beim Transport

- | | | | | |
|-----|---|-------|-------|-------|
| 4.1 | <u>eines</u> Infektionskranken | 53,00 | 46,00 | 18,00 |
| 4.2 | mehrerer Infektionskranker je Person
- die Gebühr schließt die Desinfektion des Fahrzeuges und der Geräte ein -. | 27,00 | 23,00 | 9,00 |

5. Für ein bestelltes aber nicht benutztes Fahrzeug, sobald es die Fahrt begonnen hat

- | | | | | |
|-----|--|--------|--------|-------|
| 5.1 | Grundgebühr | 356,00 | 213,00 | 67,00 |
| 5.2 | zusätzlich zu der Gebühr nach 5.1 je Fahrkilometer | 2,50 | 2,50 | 2,50 |

6. Blutkonserven oder Serumtransport

- | | | | | |
|-----|--|------|-------|-------|
| 6.1 | Grundgebühr | -,-- | 39,00 | 24,00 |
| 6.2 | zusätzlich zu der Gebühr nach 6.1 je Fahrkilometer | -,-- | 2,50 | 2,50 |

7. Sonstiges

Die Zahl der Fahrkilometer entspricht der Zahl der Kilometer, die das Fahrzeug bei Beginn des Einsatzes bis zu seiner Rückkehr zurückgelegt hat.

OR	Seite: 5
37.4	Stand: 07.03

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Wesel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wesel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 20.12.1994

gez. Gründken
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde in den durch die Hauptsatzung bestimmten Tageszeitungen in den Ausgaben für das Gebiet der Stadt Wesel am 28.09.2001 veröffentlicht.

Sie tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Die Fassung vom 16.12.1998 tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Die Fassung vom 18.03.1999 tritt am 01.04.1999 in Kraft.

Die Fassung vom 13.12.2000 tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Die Fassung vom 26.09.2001 tritt am 01.10.2001 in Kraft.

Die Fassung vom 20.06.2003 tritt am 01.07.2003 in Kraft.